

2

Freistaat Bayern

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung  
des Vorhabens "Einsatz von Mischoxid-Brennelementen  
im Kernkraftwerk Gundremmingen II" im Lkr. Günzburg  
vom 11.02.91

Das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen weist darauf hin, daß

- im Bayerischen Staatsanzeiger
- in der Donauzeitung, Dillingen
- in den Mittelschwäbischen Nachrichten, Krumbach und
- in der Günzburger Zeitung

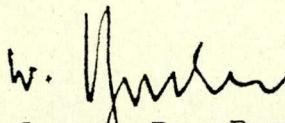
jeweils in den Ausgaben vom 15.02.91 eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens "Einsatz von Mischoxid-Brennelementen im Kernkraftwerk Gundremmingen II" im Landkreis Günzburg erscheinen wird.

München, 11.02.91

9209-921-5608

Bayerisches Staatsministerium für  
Landesentwicklung und Umweltfragen

I.A.

  
Professor Dr. Buchner  
Ministerialdirektor

81

Öffentliche Bekanntmachung  
des Vorhabens "Einsatz von Mischoxid-Brennelementen  
im Kernkraftwerk Gundremmingen II" im Lkr. Günzburg

Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und  
Umweltfragen  
vom 11.02.91 Nr. 9209-921-5608

Aufgrund der Vorschriften des § 4 Abs. 1 Atomrechtliche Verfahrensverordnung (AtVfV) wird bekanntgemacht:

Die RWE Energie AG, Essen, die Bayernwerk AG, München, und die Kernkraftwerke Gundremmingen mbH, Gundremmingen, die seit dem Jahre 1984 das Kernkraftwerk Gundremmingen II (KRB II), Landkreis Günzburg, betreiben, haben eine Änderungsgenehmigung gem. § 7 Atomgesetz (AtG) zum Einsatz von Mischoxid-Brennelementen (MOX-BE) im KRB II beantragt. Der Einsatz von MOX-BE soll den mit der 11. Teilgenehmigung für das KRB II vom 18.10.84 und mit der 1. Änderungsgenehmigung vom 06.04.88 genehmigten Einsatz von Uranoxid-Brennelementen (U-BE) ergänzen und eine schadlose Verwertung gem. § 9 a AtG des bei einer Wiederaufarbeitung abgebrannter Brennelemente zurückgewonnenen Plutoniums als Kernbrennstoff ermöglichen. Die MOX-BE sollen so ausgelegt werden, daß sie beim Reaktorbetrieb kompatibel mit den bisher schon genehmigten U-BE des Typs 9x9 bzw. 8x8 sind und mit diesen zusammen eingesetzt werden können.

Das Antragsschreiben gem. § 2 AtVfV, ein Sicherheitsbericht gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 AtVfV und eine Kurzbeschreibung des Vorhabens gem. § 3 Abs. 3 AtVfV werden während der Dienststunden in der Zeit vom 25.02. bis einschließlich 25.04.1991

- im Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, Rosenkavalierplatz 1, 8000 München 81,
- im Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 8870 Günzburg
- in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Offingen, Pfarrer-Portenländer-Platz 2, 8875 Offingen, zu Einsicht ausgelegt.

Auskünfte und Erläuterungen zum Gegenstand der Bekanntmachung werden vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen gegeben.

Etwaige Einwendungen können während der o.g. Auslegungsfrist beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, beim Landratsamt Günzburg und bei der Verwaltungsgemeinschaft Offingen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Frist (25.04.91) werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 AtVfV); sie können dann auch nicht mehr vor den Verwaltungsgerichten geltend gemacht werden.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Erörterungs-termin am

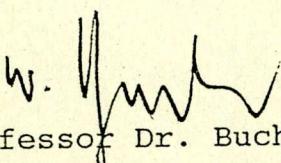
Dienstag, 04.06.91, 9.00 Uhr

im Sportzentrum Auwald der Spielvereinigung Gundremmingen e.V.  
Hygstellerstraße 1, 8871 Gundremmingen  
mit den Antragstellern und den Personen, die Einwendungen erho-  
ben haben, mündlich erörtert. Eine gesonderte Einladung der  
Einwender zum o.g. Erörterungstermin ergeht nicht. Die Einwen-

dungen werden in diesem Termin auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AtVfV). Sofern erforderlich, wird die Erörterung von Einwendungen an den folgenden Tagen fortgesetzt werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen (§ 15 Abs. 3 AtVfV) kann durch öffentliche Bekanntmachung entsprechend § 4 Abs. 1 AtVfV ersetzt werden, wenn außer an die Antragsteller mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 AtVfV).

I.A.

  
Professor Dr. Buchner  
Ministerialdirektor